

Projekt: Gemeinde Groß Godems– Bebauungsplan Nr. 4
„Sondergebiet Photovoltaik III“

Projekt-Nr.: 23-014

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeindevertretung hat bei der Aufstellung des Bebauungsplans die Umweltbelange aus ihrer Sicht hinreichend berücksichtigt.

Aufgrund des Abstandes von ca. 1 km zum Siedlungsgebiet oder Einzelgehöften ist von keiner hohen Belastung durch das Vorhaben auszugehen. Die zu erwartenden Lärmemissionen sind von geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch, da von den Photovoltaikmodulen keine Lärmemissionen ausgehen. Geringe und örtlich begrenzte Lärmemissionen sind lediglich von den Trafogebäuden zu erwarten. In der Aufbauphase der Module sowie in späteren Um- oder Abbauphasen ist mit einem erhöhten Verkehrs- und Lärmaufkommen zu rechnen, wobei sich dies auf einen Zeitraum von wenigen Wochen begrenzen wird. Aufgrund potenzieller Blendungen wurde ein Blendgutachten erstellt (vgl. SolPEG GmbH, August 2023), aus dem hervorgeht, dass „[...] die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexionen [...] derart gering [ist], dass daraus resultierend eine potenzielle Blendwirkung als nicht signifikant bewertet wird. [...] Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Gebäude oder schutzwürdigen Zonen vorhanden und daher kann eine Beeinträchtigung von Anwohnern im Sinne der LAI Lichtleitlinie ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass die theoretisch berechneten Reflexionen in der Praxis keine Blendwirkung entwickeln werden. [...] Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse bestehen keine Einwände gegen das Bauvorhaben.“

Im Plangebiet wurde im Mai 2023 eine Biotoptypenkartierung gemäß der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG-MV 2013) vorgenommen. Unter den Biotoptypen in der unmittelbaren Umgebung zum Plangebiet befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotoptypen, die auch nach FFH-Richtlinie als Lebensraumtyp qualifiziert sind. Dabei handelt es sich um den naturnahen Bach und den Erlenbruch feuchter, eutropher Standorte, die beieinander liegen. Die sich im Plangebiet befindenden Biotoptypen mit höherem Biotopwert (WFR – Erlenbruch feuchter, eutropher Standorte sowie FBN – Naturnaher Bach) werden von der Planung nicht beansprucht, da sie außerhalb der überbaubaren Fläche liegen und zur Baugrenze ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten wird.

Das Plangebiet liegt im Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte und in der Großlandschaft „Mittleres Eldegebiet mit westlicher Prignitz“, welches aufgrund des Vorkommens von Strauchendmoränen von der ansonsten eher gleichförmigen Oberflächenform der Vorländer abweicht. Die Endmoränen sind hier von Wald bedeckt. Es herrscht ein hoher Anteil an Eichen-, Buchen- und Kiefernmischwäldern. Eine Verbindung zur Seenplatte besteht durch die Elde mit ihren recht naturnahen Biotopstrukturen. Die

Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen erfordert Eingriffe in den Boden und das Befahren der Fläche mit Baufahrzeugen kann Verdichtungen des Bodens hervorrufen. Aufgrund von Bodenarbeiten zur Kabelverlegung kommt es punktuell zu einer Vermischung des Bodens. Allerdings handelt es sich aufgrund der landwirtschaftlichen Vornutzung des Plangebiets ohnehin um anthropogen beeinflusste Böden, wodurch die Auswirkungen der Eingriffe nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu bewerten sind.

Aufgrund der Überdachung der Fläche durch die PV-Module sowie das an den Modulunterkanten ablaufende Niederschlagswasser kommt es im Plangebiet kleinräumig zu einer veränderten Niederschlagsverteilung. Allerdings ist nicht mit einem erhöhten Oberflächenabfluss oder einer Wassererosion zu rechnen, da es sich bei dem Plangebiet um Flächen mit einer geringen Reliefenergie handelt. Durch die Umwandlung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit einem verminderten Düngemittel- oder Pestizideintrag in angrenzende Gewässer zu rechnen. Die Grundwasserneubildung wird nicht verringert. Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

Betrachtet man den Effekt der Planung auf Klima und Luft in Gänze, so wird dieser aufgrund der langfristigen Bereitstellung Erneuerbarer Energien positiv sein.

Durch die geplante Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen erfährt das Landschaftsbild lokal eine Veränderung, jedoch handelt es sich beim Plangebiet um durch landwirtschaftliche Nutzung, die Nähe zur Autobahn sowie angrenzend bereits bestehende PV-Anlagen ein vorbelastetes Gebiet, welches keine besondere Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild innehat. Durch im Bebauungsplan festgesetzte Höhenbegrenzungen der Module werden die Freiflächenphotovoltaikanlagen nur aus der näheren Umgebung sichtbar sein, bzw. wird von ihnen keine optisch störende Fernwirkung ausgehen. Daher wird das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild insgesamt nicht erheblich durch das Vorhaben beeinträchtigt, sodass eine Kompensation nach jetzigem Kenntnisstand nicht erforderlich ist.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Bodendenkmale. Bei den Bodendenkmalen ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Fachbereich Archäologie, rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Innerhalb des Umweltberichtes sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung negativer Umweltauswirkungen entwickelt worden sowie als Festsetzungen in die Bebauungsplanung eingeflossen. Als Minderungsmaßnahme sind die Flächen unter und zwischen den Modulreihen als extensive Mähwiese zu entwickeln. Das Ausgleichserfordernis kann in Teilen innerhalb des Geltungsbereichs erbracht werden. Zusätzlich werden externe Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, sodass das Ausgleichserfordernis vollständig kompensiert wird.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB wurden seitens der Gemeindevertretung abgewogen und am 19.12.2024 per Abwägungsbeschluss beschlossen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden seitens der Öffentlichkeit weder Hinweise noch Anregungen vorgetragen.

Im Rahmen der Veröffentlichung und öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden seitens der Öffentlichkeit weder Hinweise noch Anregungen vorgetragen.

Die im Rahmen des Verfahrens der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Belange hat die Gemeinde im Zuge der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen aus ihrer Sicht hinreichend berücksichtigt.

Auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ludwigslust-Parchim wurde die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf die Maßnahmen gemäß der Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE 2018) umgestellt und entsprechend dargelegt.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg hatte im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mitgeteilt, zunächst von einer Stellungnahme abzusehen, da zu diesem Zeitpunkt noch kein positiver Bescheid zum Zielabweichungsverfahren vorlag. Nach Vorliegen des positiven Bescheids erfolgte eine entsprechend positive Stellungnahme zum Vorhaben.

Die weiteren Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen wurden form- und firstgerecht abgewogen und berücksichtigt. Auf die Abwägungstabellen wird an dieser Stelle verwiesen.

Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB erfolgte am 19.12.2024.

3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Photovoltaik III“ beabsichtigt die Gemeinde Groß Godems ein Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen festzulegen. Bei Nichtdurchführung der Planung würden an anderer Stelle Flächen ausgewiesen werden, um den von der Gemeinde gewünschten Ausbau der erneuerbaren Energien voranzubringen, sodass Eingriffe in Natur und Landschaft dann an anderen Standorten im Außenbereich zu verzeichnen wären. Da das Gebiet aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung sowie aufgrund der Nähe zur südlich verlaufenden Autobahn bereits vorbelastet ist und sich in der unmittelbaren Umgebung bereits Freiflächenphotovoltaikanlagen befinden, handelt es sich hier um einen vergleichsweise konfliktarmen Standort zur Realisierung der Planungsinhalte.

Das Gebiet würde bei einer Nichtdurchführung der Planung in seinem derzeitigen Zustand und in seiner Funktion als intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche bestehen bleiben, wodurch weiterhin negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten sind. Gleichbleibende Auswirkungen sind auch hinsichtlich der übrigen Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschafts- und Ortsbild sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter) zu erwarten.

Die Standortwahl der Gemeinde Groß Godems entspricht daher einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Groß Godems, den 30.01.2025



Gemeinde Groß Godems
Unterschrift / Stempel

